

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bitterfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), des § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL.LSA S. 334), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105), und der geltenden Satzung über die Straßenreinigung vom 15.05.2001 in der Stadt Bitterfeld hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bitterfeld führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze -im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung durch. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Bitterfeld.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung unter S = Stadt) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Bitterfeld trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.
Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Verunreinigungen durch den Durchgangsverkehr verursacht werden
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG LSA i.V. § 227 Abs. 1 AO 1997.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

L e s e f a s s u n g

(3) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront und Reinigungszyklus in

| | bis 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
|----------------------------------------------|----------------|---------------|
| - Reinigungsklasse 1- Anliegerverkehr | 4,81 DM | 2,46 Euro |
| - Reinigungsklasse 2- innerörtlicher Verkehr | 4,53 DM | 2,32 Euro |
| - Reinigungsklasse 3- überörtlicher Verkehr | 4,24 DM | 2,17 Euro |

§ 4

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG und können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu dem dort gegebenen Höchstbetrag geahndet werden.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 28.02.1995 außer Kraft.

Bitterfeld, den 19.11.2001

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

S I E G E L

L e s e f a s s u n g

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält

| Beschluss- Nr. | Titel der Satzung und der Änderung | Stadtratsitzung vom | Veröffentlichung |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| 176/2001 | Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bitterfeld | 14.11.2001 | Bitterfelder Stadtinfo am 28.11.2001 |
| 230/2001 | 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung | 23.01.2002 | Bitterfelder Stadtinfo am 30.01.2002 |